



Brüssel, den 31. Oktober 2025
(OR. en)

14616/25

LIMITE

SAN 682
PHARM 148
COVID-19 20
PROCIV 137
TRANS 504
MAR 144

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Erklärung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu der dem Generaldirektor der WHO übermittelten Erklärung der Republik Türkei vom 14. Juli 2025 betreffend die Internationalen Gesundheitsvorschriften

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf der Erklärung der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten zu der dem Generaldirektor der WHO übermittelten Erklärung der Republik Türkei vom 14. Juli 2025 betreffend die Internationalen Gesundheitsvorschriften.

Entwurf der Erklärung der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten zu der dem Generaldirektor der WHO übermittelten Erklärung der Republik Türkei vom 14. Juli 2025 betreffend die Internationalen Gesundheitsvorschriften

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sind ein sehr wirksames Instrument zur Stärkung der Verbindung zwischen den Überwachungssystemen und zur Schaffung von Krisenreaktionsmechanismen. Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten werden die vollständige und uneingeschränkte Umsetzung von Artikel 57 der IGV weiterhin unterstützen.

Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten nehmen Kenntnis von der Absicht der Türkei, die Bestimmungen der IGV im Einklang mit dem am 20. Juli 1936 unterzeichneten Vertrag von Montreux umzusetzen.

Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten haben Verständnis für den Wunsch der türkischen Behörden, ihren internationalen Verpflichtungen wie dem Vertrag von Montreux in Bezug auf den Verkehr in den Meerengen nachzukommen. In diesem Zusammenhang möchten sie auf Artikel 57 der IGV verweisen, wonach die Vertragsstaaten anerkennen, dass die IGV und andere einschlägige völkerrechtliche Übereinkünfte im Sinne der Vereinbarkeit ausgelegt werden sollten. Die Bestimmungen der IGV berühren nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften.

In Bezug auf den Verweis der Türkei auf interne Rechtsvorschriften, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umsetzung der IGV haben, gehen die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten davon aus, dass die Türkei sicherstellen wird, dass bei der Anwendung ihrer internen Rechtsvorschriften Wort und Geist der IGV und die durch den Vertrag von Montreux festgelegte Regelung zur Freiheit der Schifffahrt in den Meerengen uneingeschränkt geachtet werden.